

Ich wünsche nun, daß man nach dem Worte: „Körperverletzung“ folgende Worte einschalte: „oder ohne einen klar gedachten Zweck auf Beides zugleich, je nachdem es sich fügt.“ Die Gründe dieses meines Amendements kommen nämlich darauf hinaus, daß ich glaube, dieser Zusatz treffe und bezeichne recht eigentlich die Willensbestimmung Desjenigen, der im Zorn oder überhaupt im hohen Grade des Affektes handelt. Nimmt man nämlich an, daß Jemand gereizt und in den höchsten Grad des Zorns versetzt zuschlägt, und der Schlag eine Tödtung zur Folge gehabt hat, so wird sich meist nicht ausmitteln lassen, ob in dem Augenblick, wo der Schlag erfolgte, die Absicht des Thäters auf Körperverletzung gerichtet war. Der Zustand des in Affekt Versetzten ist nämlich von der Art—ist so einer Blindheit zu vergleichen, möchte ich sagen—daß der Verbrecher eine feste, bestimmte Absicht zu fassen gar nicht im Stande ist. Er schlägt vielmehr zu, ohne sich klar bewußt zu sein, ob er eine Körperverletzung beabsichtigt; es genügt ihm, seiner gereizten Stimmung durch eine That Luft zu machen. Es mag nun zwar die Strafe nach dem Erfolge sich bestimmen, aber ich glaube doch, man kann die Absicht nicht so genau scheiden und feststellen, wie hier in dem Deputations-Gutachten geschehen ist. Diesen Fall nun mit zu fassen, darauf ist mein Amendement berechnet, und ich habe dem Hrn. Präsidenten zu überlassen, ob er es zur Unterstützung bringen will, die freilich die Zustimmung der Hälfte der Mitglieder bedarf.

Der Antrag findet zahlreiche Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zuerst, auf das Unteramendement Einiges zu entgegnen. Ich halte es gänzlich überflüssig; ich glaube, es wird berücksichtigt durch den 30. Artikel. Der Fall, den der Antragsteller sich denkt, ist hier getroffen, mag die Absicht auf Körperverletzung, oder auf Tödtung, oder auf beide zugleich gerichtet sein. Ist die Absicht auf beide zugleich gerichtet, so würde die Sache angesehen, als ob sie auf eines gerichtet wäre, und es werden somit sämtliche Fälle nach dem Deputations-Gutachten getroffen.

Secr. Harß: Es scheint, wie sich die Diskussion gestaltet hat, die Fassung des Art. 118. davon abzuhängen, ob der von drei Seiten gemachte Vorschlag, den Zusatzartikel 118b., wie ihn die Deputation der II. Kammer gestellt hat, anzunehmen, durchgeht oder nicht. Geht er durch, so erlangen die, welche sich dafür interessiren, durch Annahme des Zusatzartikels eine Milderung der Strafe für den Fall des gerechten Zorns; und dann werden sie sich kaum entschließen, außerdem noch bis auf 4 Jahr Zuchthaus herab zu gehen, sie werden auch schwerlich das Sousamendement des Hrn. v. Carlowitz unterstützen. Sind sie aber ungewiß, ob der Antrag 118b. angenommen wird, so befinden sie sich in der Verlegenheit, wider ihre Ueberzeugung und ihren Wunsch, sowohl für das Sousamendement des Hrn. v. Carlowitz, als für das Gutachten der Deputation stimmen zu müssen, da sich Beides ihrem Wunsche wenigstens einigermaßen nähert. Dies sind die Gründe, weshalb ich wünsche, daß über den Art. 118 b. vor allen Dingen diskutirt und Beschluß darüber gefaßt werden möge.

v. Biedermann: Nach dem, was Hr. Secr. Harß

geäußert hat, kann ich nicht beistimmen. Ich führe nur den Fall an, der sich vor einiger Zeit in Stollberg ereignet hat. Bei einer Tanzversammlung gab ein Bauer einem andern eine Ohrfeige, der davon auf dem Platze todt blieb; dieser würde nun schwerlich von dem Artikel getroffen werden können, da es hier nur auf Erregung des Schmerzes abgesehen war, und es fragt sich, ob hier auf Zuchthausstrafe von 8 Jahren erkannt werden könnte.

Staatsminister v. Könnert: Das würde nicht unter die Zuchthausstrafe gestellt werden können, denn daß man bei einer Ohrfeige nicht erwarten kann, daß der Betroffene todt hinfällt, ist klar.

Bürgermeister Ritterstädt: Gesezt, es wäre so, wie Herr v. Biedermann geäußert, daß gewisse Fälle von dem Art. 118b. nicht getroffen würden; so würde doch kein Schaden geschehen, wenn man auf den letzten Antrag, wie ich ihn auch im Sinne hatte, einginge: daß man zuvörderst über den Zusatz spräche und sich vorbehielte, auf den Art. 118. zurückzukommen. Ich halte das für das beste Auskunftsmittel.

v. Welck: Da glaube ich denn doch, daß in dem Sous-Amendement des Hrn. v. Carlowitz eine Inconsequenz liegen würde. Darin ist doch in dem letzten Satz selbst immer die Absicht vorausgesezt; also wenn die Absicht da ist, so fällt er in den Fall der Strafe zurück, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat.

Secr. Harß: Man muß hier in Bezug auf den Zorn unterscheiden, denn es giebt gerechten und ungerechten Zorn.

v. Carlowitz: Ich habe die Ansicht, daß mein Sous-Amendement mit dem Zusatzartikel, welcher von dem Secretair Harß vorgeschlagen und aus dem Antrage der jenseitigen Deputation entnommen ist, durchaus Nichts gemein hat, denn wäre das der Fall, so müßte auch ich auf Herabsetzung der Strafe angetragen haben. Nichts desto weniger muß ich mich dafür erklären, daß man jetzt, sei es auch nur, um den Streit über die Vorfrage abzukürzen, über Artikel 118 b. zu berathen sich entschließen möge. Genehmiget das die Kammer, so würde ich mir später das Wort nochmals erbitten, da ich dem Secretair Harß beitrete und zur Unterstützung seiner Ansicht Einiges zu bemerken wünsche.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir noch einen andern Vorschlag zu machen: daß man jetzt über die Fassung der Deputation Beschluß fasse, jedoch mit Aussetzung des Strafmaßes bis nach der Berathung über Artikel 118 b. Denn ich glaube, wir müssen wissen, was man unter Todtschlag verstehe. Will man die Absicht des Todtschlags, oder nur die der körperlichen Verletzung annehmen? Bei der Gelegenheit müßte das Sous-Amendement des v. Carlowitz zur Sprache kommen, dann könnte man über den Artikel 118 b. abstimmen, weil er die Ausnahme von der Regel enthält, und sodann über das Strafmaß, welches die Regel bilden soll, aber über den Begriff müssen wir uns vorher vereinigen.

Domherr D. Günther: Ich sollte glauben, der Begriff des Verbrechens wird im Art. 118. klar genug ausgedrückt, zumal